

Demoverision mit Originalinhalten

UNBEDINGTLICH ZU BEACHTEN

für REIFEN UMRÜSTUNGEN an TRIUMPH-Kraftfahrzeugen

Beim nachstehend näher beschriebenen Fahrzeug wurde bei der Erteilung der Fahrzeuggenehmigung eine Beschränkung in Form einer Felgenreihe oder Felgenreihe und Reifentyp für die Reifen vorgeschrieben. Nach durchgeführten fahrdynamischen Tests wird hiermit bestätigt, dass gegen die Verwendung der nachstehend aufgeführten Reifenkombinationen keine Bedenken bestehen. Bei bestimmungsgemäßer Umrüstung unter Beachtung der ggf. beschriebenen Auflagen bleibt der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs gemäß StVZO erhalten (Verkehrsblatt 2000 S. 627).

Fahrzeugtyp	Handels- Bezeichnung	Felgenreihe	Serienbereifung gem. ABE (v=vorne, h=hinten)	Alternative Bereifung (nur in den angegebenen Paarungen)
695 AC	Sprint RS Modell mit Einarm- schwinge	v. 3.50 x 17 h. 6.00 x 17	Hersteller Bridgestone: v. 120/70 ZR17 (58W) tl BT57F Radial h. 180/55 ZR17 (73W) tl BT57R Radial v. 120/70 ZR17 (58W) tl BT010F Radial J h. 180/55 ZR17 (73W) tl BT010R Radial (Diese Kombinationen befinden sich nicht mehr im Lieferprogramm)	Für die Reifengrößen v. 120/70 ZR17 M/C (58W) tl 1) h. 190/50 ZR17 M/C (73W) tl 1) v. Sport Touring T31F h. Sport Touring T31R v. Sport Touring T30F EVO h. Sport Touring T30R EVO v. Sport Touring T30F h. Sport Touring T30R v. BT023F Sport Touring h. BT023R Sport Touring v. BT021F Sport Touring h. BT021R Sport Touring Die Profile BT021, BT023, T30 (EVO) und T31 dürfen kombiniert werden. v. BT014F Hypersport h. BT014R Hypersport v. BT016F Hypersport h. BT016R Hypersport v. BT016F Pro Hypersport h. BT016R Pro Hypersport v. Hypersport S20F h. Hypersport S20R v. Hypersport S20F EVO h. Hypersport S20R EVO v. Hypersport S21F h. Hypersport S21R Die Profile BT014, BT016 (Pro), S20 (EVO) und S21 dürfen kombiniert werden. v. BT003F Racing Street h. BT003R Racing Street v. Racing Street RS10F h. Racing Street RS10R

1) Die angegebene Bereifung stimmt mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung/ der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein.

2) Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung/ der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei Montage der Reifen liegt eine Änderung nach § 19 Abs. 2 StVZO vor. Für den Reifentyp ist eine Typgenehmigung erteilt worden und eventuelle Einschränkungen in Bezug auf die Genehmigung des Fahrzeuges oder Einbauanweisungen, insbesondere die Anforderungen nach Kap. I Anh. III der Richtlinie 97/24/EG, wurden geprüft. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, erlischt die Betriebserlaubnis **nicht**; eine Anbauabnahme ist **nicht** erforderlich (§ 19 Abs. 3 Nr. 2 StVZO).

Zu 1) und 2): Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§13 Abs. 1 i.V.m. Anl. 5 - Zulassungsbescheinigung

Teil I - Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV).

Auflagen: keine

Wichtige Hinweise: Unbedingt beachten!

Die Unbedingtheit der Bereifung ist nur für das oben näher beschriebene Fahrzeug im unveränderten Originalzustand gemäß der erteilten EG-Typgenehmigung / Betriebserlaubnis bindend.

Bad Homburg, 12.06.2018

#Bestellservice

Die originalen Unterlagen bekommen Sie beim Kauf von uns automatisch in der Bestellmail zugesandt.

Leiter Verkauf Motorradreifen

BRIDGESTONE

Deutschland GmbH

#Stammkunden

Für eingeloggte Stammkunden stehen die originalen Freigaben auch weiterhin zum downloaden bereit.